



An den Grossen Rat

14.5524.02

FD/P145524

Basel, 21. Dezember 2016

Regierungsratsbeschluss vom 20. Dezember 2016

Anzug Helen Schai-Zigerlig und Konsorten betreffend aufgeschobene Pensionierung von Mitarbeitenden der Öffentlichen Verwaltung

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. Dezember 2014 den nachstehenden Anzug dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Vor wenigen Monaten hat der Grosse Rat das neue Pensionskassengesetz verabschiedet. Dabei beschloss er - auf Antrag des Regierungsrates sowie seiner Wirtschafts- und Abgabekommission - u.a. auch eine Änderung des Personalgesetzes. Dessen neu formulierter § 35 sieht in Abs. 2 vor, dass eine "aufgeschobene Pensionierung bis Alter 70" möglich ist, ferner, dass eine "Pensionierung auch in Teilschritten erfolgen" kann.

Diese neue Bestimmung stellt eine bemerkenswerte Chance dar, die es möglichst rasch zu nutzen gilt: Unsere Gesellschaft wird immer älter und ein Grossteil der Arbeitnehmenden erreicht das Pensionierungsalter bei guter oder gar ausgezeichnete körperlicher und geistiger Leistungsfähigkeit. Und erfahrungsgemäss wären auch immer wieder Mitarbeitende bereit, über die übliche Limite hinaus noch einige Zeit weiter zu arbeiten. Auf der anderen Seite leiden manche Bereiche der Privatwirtschaft, aber auch öffentliche Betriebe und Verwaltungen, an einem Mangel an Fachkräften, der nach Meinung kompetenter Sachverständiger die künftige wirtschaftliche Entwicklung der Schweiz zu beeinträchtigen droht.

Geeignete Arbeitnehmende, die sich - natürlich bei entsprechendem Bedarf auf Seiten des Arbeitgebers - für einen weiteren Einsatz über das reguläre Pensionierungsalter hinaus entschliessen, können zu einer Entspannung der geschilderten Situation beitragen. Bei der Umsetzung der neuen Regel in die Praxis werden einige Probleme kreativ zu lösen sein, die sich bis anhin bei öffentlichen Arbeitsverhältnissen in gleicher Form kaum stellten (z.B. individuelle vertragliche Regelung des Arbeitsverhältnisses, inbegriffen die Kündigung, eventuell Definition eines gestaffelt abnehmenden Arbeitspensums, Lohnentwicklung, neuartige Stellung gegenüber der Pensionskasse etc. etc.). Es wird darum gehen, flexible Lösungen zu entwickeln, die allen Beteiligten angemessene Anreize für die Weiterführung des Arbeitsverhältnisses bieten.

Die Unterzeichnenden bitten demzufolge den Regierungsrat, zu prüfen, wie die aufgeschobene Pensionierung sinnvoll gefördert werden kann, und dem Grossen Rat hierüber zu berichten.

Helen Schai-Zigerlig, Remo Gallacchi, Helmut Hersberger, Heiner Vischer, Thomas Mury, Michel Rusterholtz, Urs Müller-Walz, Andreas Zappalà, Felix Meier, Andrea Knellwolf, Jörg Vitelli, Dieter Werthemann, Beatrice Isler, Pasquale Gallacchi, Annemarie Pfeifer, Rolf von Aarburg“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Der Anzug Helen Schai-Zigerlig und Konsorten spricht die demografische Entwicklung sowie den zu erwartenden Fachkräftemangel an und ersucht den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um Prüfung, wie die aufgeschobene Pensionierung sinnvoll gefördert werden könne.

Zu erwähnen ist diesbezüglich vorweg, dass im Rahmen der letzten Totalrevision des Pensionskassengesetzes (PKG, SG 166.100), welche per 1. Januar 2016 wirksam wurde, das ordentliche Rücktrittsalter vom vollendeten 63. auf das vollendete 65. Altersjahr erhöht wurde.

2. Statistische Grundlagen

2.1 Durchschnittsalter der Mitarbeitenden in der Verwaltung Basel-Stadt

In der nachstehenden Tabelle wird das Durchschnittsalter der Mitarbeitenden in den Jahren 2003 bis 2015 aufgeführt (basierend auf dem jeweiligen Headcount per 31. Dezember):

2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
44.2	44.4	44.7	44.8	45	45.3	45	45.2	45.2	45.2	45.3	45.2	45.2

Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass sich das Durchschnittsalter der Mitarbeitenden des Arbeitgebers Basel-Stadt in den letzten dreizehn Jahren nur leicht erhöht hat.

2.2 Anzahl Mitarbeitende im Pensionierungsalter

Im Hinblick auf die Auswertung der Anzahl Mitarbeitenden, welche über das Pensionierungsalter hinaus weiterarbeiten, ist zu berücksichtigen, dass bereits vor der jüngsten Gesetzesänderung eine Weiterbeschäftigung über das Pensionierungsalter hinaus möglich war. Aus der nachstehenden Tabelle folgt, in welchem Umfang dies per 31. Dezember 2015 der Fall war (basierend auf den Zahlen gemäss Headcount per 31. Dezember 2015). Da am Stichtag noch das Pensionierungsalter 63 galt, sind auch die 63- und 64-Jährigen in der Auswertung enthalten.

Alter	Pensum				Total Personen
	unter 49.9%	50-79.9%	80-99.9%	100%	
63	20	10	4	12	46
64	17	2		5	24
65	12	2			14
66	6	1		1	8
67	4	1	1	1	7
68	8	1			9
69	1				1
70 und älter	4	1			5
Total Personen	72	18	5	19	114

Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass per 31. Dezember 2015 die Weiterbeschäftigung über das damals geltende ordentliche Pensionierungsalter 63 hinaus mehrheitlich im Rahmen kleiner Pension erfolgt ist. Die Kategorie der Mitarbeitenden im Pensionierungsalter entsprach dabei gemessen an der Gesamtzahl der in der Verwaltung beschäftigten 10'558 Mitarbeitenden einem Anteil von rund einem Prozent. Der Anteil der über 65-Jährigen betrug sogar lediglich ca. 0.3%.

2.3 Schlussfolgerungen

Aus dem Umstand, dass das Durchschnittsalter der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung in den letzten dreizehn Jahren konstant geblieben ist, folgt, dass es dem Arbeitgeber Basel-Stadt in diesen Jahren stets gelungen ist, genügend Nachwuchskräfte einzustellen. Dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass der Arbeitgeber Basel-Stadt seit Jahren eine moderne, zukunftsorientierte Personalpolitik verfolgt und sich dabei für alle Alterskategorien als attraktiver Arbeitgeber auf dem Arbeitsmarkt positioniert. Er legt dabei grossen Wert auf die Ausbildung von Lernenden, die stete Weiterbildung sowie die Förderung interner Karrieren (z.B. durch das Projekt Laufbahn) und bietet dabei seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf allen hierarchischen Stufen überdurchschnittlich viele Teilzeitstellen, flexible Arbeitszeiten, die Möglichkeit zu Telearbeit sowie weitere Regelungen zur Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Freizeit an.

Aufgrund dieser Situation war es - wie ausgeführt - bis anhin nicht erforderlich, in grösserem Ausmass Mitarbeitende über deren Pensionierung hinaus zu beschäftigen.

Gemäss den aktuellsten Prognosen des Bundesamts für Statistik für die Jahre 2015 bis 2045 wird sich die Erwerbsbevölkerung der Schweiz auf stabilem Niveau halten (Quelle: Publikation des Bundesamts für Statistik aus dem Jahre 2015: "Szenarien der Bevölkerungsentwicklung der Schweiz 2015-2045"). Sollten diese Prognosen zutreffen, wird der Arbeitgeber Basel-Stadt auch in Zukunft qualifiziertes Personal rekrutieren können.

Dies ändert jedoch nichts daran, dass der Arbeitgeber Basel-Stadt im Hinblick auf einen allfälligen Mangel an qualifiziertem Nachwuchs über geeignete Instrumente zur Weiterbeschäftigung älterer Mitarbeitender über die Pensionierung hinaus verfügen soll. Im folgenden Kapitel ist aufzuzeigen, dass dies bereits heute der Fall ist.

3. Rahmenbedingungen für die Weiterbeschäftigung über das Pensionierungsalter hinaus

3.1 Rechtslage nach der Totalrevision des Pensionskassengesetzes

Im Rahmen der Totalrevision des Pensionskassengesetzes sind die einschlägigen Bestimmungen des Personalgesetzes (PG, SG 162.100) und des Lohngesetzes (LG, SG 164.100) neu gefasst und per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt worden.

Betreffend die Pensionierung gilt dabei Folgendes:

- Die ordentliche Pensionierung erfolgt mit Vollendung des 65. statt des 63. Altersjahres (§ 35 Abs. 1 PG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 Rahmenreglement Beitragsprimat der Pensionskasse Basel-Stadt). Das Arbeitsverhältnis endet - vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung - per Ende des Monats, in dem das 65. Altersjahr vollendet wird, von Gesetzes wegen (§ 35 Abs. 1 PG).
- Eine vorzeitige Pensionierung ist, ungeachtet der Erhöhung des Pensionierungsalters, wie bisher ab Alter 58 möglich (Art. 9 Abs. 1 Rahmenreglement Beitragsprimat der Pensionskasse Basel-Stadt).
- Bei teilweiser Aufgabe der Arbeitstätigkeit vor Erreichen des Pensionierungsalters ist eine Teilpensionierung ab Alter 58 möglich. Die Pensionierung muss mindestens 20% eines Vollpensums betragen. Es sind maximal drei Pensionierungsschritte möglich, wobei der dritte Schritt zur vollständigen Pensionierung führen muss. Eine Teilpensionierung hat einen anteilmässigen Anspruch auf Altersleistungen zur Folge (Art. 9 Abs. 5 Rahmenreglement Beitragsprimat der Pensionskasse Basel-Stadt).

Für Beschäftigungen über das Pensionierungsalter hinaus gelten folgende besondere Regelungen:

- Das Vertragsverhältnis endet spätestens mit Erreichen des 70. Lebensjahres (§ 35 Abs. 1 PG).
- Die Weiterbeschäftigung kann mit befristeten oder unbefristeten Arbeitsverträgen erfolgen, wobei in der Regel befristete Verträge abgeschlossen werden.
- Es gelten bei einer Weiterbeschäftigung grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie für das übrige Personal der kantonalen Verwaltung (z.B. betreffend das Dienstaltersgeschenk).
- Die Weiterbeschäftigung hat zur Folge, dass sowohl für den Arbeitgeber wie auch für die Mitarbeitenden keine Spar- und Risikobeiträge für die Personalvorsorge mehr anfallen (§ 24b Abs. 4 lit. k und § 24b Abs. 6 LG).
- Die Beiträge der Mitarbeitenden und des Arbeitgebers Basel-Stadt an die AHV, IV, EO und Familienausgleichskasse werden durch einen jährlichen Lohn-Freibetrag von Franken 16'800.- ermässigt (Art. 6^{quater} Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVV, SR 831.101).
- Der Beitrag an die Arbeitslosenversicherung entfällt ganz (Art. 2 Abs. 2 lit. c Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG, SR 837.0).
- Die Mitarbeitenden können nach Erreichen des Pensionierungsalters unter gewissen Bedingungen einen Aufschub der ganzen oder halben Altersrente wählen und profitieren dadurch später von höheren Renten (Art. 9 Abs. 6 und 7 Rahmenreglement Beitragsprimat der Pensionskasse Basel-Stadt). In diesem Fall erhöht sich der Umwandlungssatz zwischen Alter 65 und Alter 70 von 5,8% auf 6,6% (Art. 5 und Anhang 4 Vorsorgeplan Bereich Staat).
- Die AHV-Rente kann ebenfalls um vier resp. fünf Jahre (aktuell für Frauen bis Alter 69, für Männer bis Alter 70) aufgeschoben werden, was zu einer Erhöhung der später ausbezahlten AHV-Rente führt (Art. 39 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVG, SR 831.10).

3.2 Schlussfolgerungen

Aufgrund der dargestellten Rahmenbedingungen für die Weiterbeschäftigung über das Pensionierungsalter hinaus steht fest, dass der Arbeitgeber Basel-Stadt bereits heute (wie im Anzug angedacht) die rechtlichen Möglichkeiten hat, individuelle Regelungen betreffend den Umfang und die Dauer der Weiterarbeit zu vereinbaren. Im gegenseitigen Einverständnis kann auch ein gestaffelter Altersrücktritt (Teilpensionierung) festgelegt werden. Die Mitarbeitenden können zur Steuerung des Einkommens die Bezüge der Rente der Pensionskasse und der AHV aufschieben.

4. Fazit

Derzeit besteht beim Arbeitgeber Basel-Stadt kein grosser Bedarf, Mitarbeitende über deren Pensionierungsalter hinaus zu beschäftigen. Dementsprechend betrug die Quote der Mitarbeitenden, die (per Stand 31. Dezember 2015) über das damals geltende Pensionierungsalter 63 hinaus arbeiteten, lediglich rund ein Prozent des Personalbestandes. Der Anteil der über 65-Jährigen betrug dabei gar nur 0.3 Prozent.


Aus heutiger Sicht ist davon auszugehen, dass beim Arbeitgeber Basel-Stadt der Bedarf nach Weiterarbeit über die Pensionierung hinaus auch in den nächsten Jahren nicht wesentlich zunehmen dürfte. Der Regierungsrat hat daher derzeit keinen Grund, die Weiterbeschäftigung über

die Pensionierung hinaus speziell zu fördern. Sollte der Bedarf nach einer Weiterbeschäftigung von Mitarbeitenden im Pensionierungsalter zunehmen, bieten die hierfür geltenden Regelungen sowohl für den Arbeitgeber als auch für die Mitarbeitenden optimale Voraussetzungen.

5. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Helen Schai-Zigerlig und Konsorten betreffend aufgeschobene Pensionierung von Mitarbeitenden der Öffentlichen Verwaltung abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin